

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wärmeverbund Sursee AG

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WVS AG regeln die Beziehungen zwischen der Wärmeverbund Sursee AG (nachfolgend «WVS AG») und Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunden). Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von der WVS AG bezieht, insbesondere gestützt auf einen Produktvertrag. Nicht als Kunden gelten Personen, die als Untermieter Leistungen der WVS AG beziehen.

Die AGB der WVS AG enthalten Rechte und Pflichten, die grundsätzlich bei allen Leistungen der WVS AG zur Anwendung kommen.

2 Definitionen

Im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses der WVS AG mit einem Kunden kommt den verwendeten allgemeinen Begriffen die nachfolgende Bedeutung zu:

Anlagen

Als Anlagen gelten die für die Vertragserfüllung erforderlichen Anlagen, Geräte und Installationen.

Energie

Unter Energie werden die vom Kunden benötigten Energieträger wie Wärme und Kälte verstanden.

Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt werden Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der WVS AG liegen, wie behördliche Import- oder Exportrestriktionen, kriegerische Ereignisse, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Sabotagen, Feuer, Überschwemmungen oder andere Ursachen und Begleitumstände gleicher Schwere wie die aufgezählten verstanden.

Leistungen

Leistungen von der WVS AG sind:

- die Lieferung von Energie (Wärme und/oder Kälte)
- der Anschluss an Verteilnetze der WVS AG
- die Nutzung der Verteilnetze der WVS AG
- mit den vorstehenden Leistungen zusammenhängende weitere Leistungen.

Leitungen

Als Leitungen gelten die durch eine Parzelle des Kunden führenden Versorgungsleitungen.

Messeinrichtung

Als Messeinrichtung gelten alle Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfinstallation an einem Messpunkt, die der Messung des Verbrauchs und der beanspruchten Leistung sowie der Bereitstellung der erfassten Daten dienen.

Produktverträge

Als Produktverträge gelten alle Verträge der WVS AG, die Lieferungen von Kälte und Wärme und von weiteren Produkten oder Dienstleistungen beinhalten.

Verteilnetz der WVS AG

Als Verteilnetz der WVS AG gilt das von der WVS AG betriebene Verteilnetz für Wärme und Kälte und für damit zusammenhängende Datenübertragung.

3 Leistungen der WVS AG

Die WVS AG erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der bestehenden, beziehungsweise vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung innerhalb der zulässigen Toleranzen für Druck, Temperatur und Beschaffenheit. Massgebend sind die jeweils gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

Im Rahmen der Leistungserbringung ergreift die WVS AG die für den Schutz von Personen und Sachen, die Versorgungssicherheit und die für den langfristigen Bestand der Anlagen und des Netzanschlusses notwendigen oder zweckdienlichen Massnahmen nach eigenem Ermessen.

4 Hilfspersonen und Subunternehmer

Die WVS AG kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen.

5 Leistungsbezug des Kunden

5.1 Im Allgemeinen

Der Kunde stellt sicher, dass die Verwendung der erbrachten Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, und er seinen Pflichten aus den Produktverträgen nachkommt. Andernfalls die WVS AG gemäss Ziffer 12 ihre Leistungen einstellen.

5.2 Die Weitergabe von Leistungen

Die Abgabe von Leistungen an Dritte ausserhalb der in den Produktverträgen festgehaltenen Objekte ist nur mit schriftlicher Bewilligung der WVS AG gestattet. Der Kunde darf die Leistungen nur zu Zwecken verwenden, die den Vertragsbestimmungen entsprechen.

5.3 Mitwirkungspflichten

Der Kunde informiert die WVS AG über alle Umstände, die für die Leistungserbringung wichtig sind. Dazu zählen insbesondere

- alle den Leistungsbezug beeinflussenden Umstände
- alle der Sicherheit dienlichen Auskünfte
- Unregelmässigkeiten und Störungen an Anlagen

- bevorstehende Eigentumsübertragungen an von der Wärmeverbund Sursee AG versorgten Parzellen oder Grundstücken
- Adress- und Namensänderungen

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den Produktverträgen und in den Regeln Netzanschluss festgehalten.

5.4 Anlagen

An die Verteilnetze der WVS AG dürfen nur Anlagen angeschlossen werden, die den Vorschriften entsprechen. Für Anlagen des Kunden, die nicht den Vorschriften entsprechen oder unerwünschte Auswirkungen auf die Anlagen der WVS AG oder von Dritten haben, kann die WVS AG auf Kosten des Kunden, beziehungsweise des Verursachers alle technischen Massnahmen verlangen, welche die WVS AG zur Behebung der unerwünschten Auswirkungen als notwendig erachtet. Andernfalls kann die WVS AG gemäss Ziffer 12 ihre Leistungen einstellen.

6 Messung des Bezugs

Für die Bestimmung des Leistungsbezugs sind, sofern keine andere Bemessung vereinbart wurde, die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Die Messapparate haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die für die Messung erforderlichen Messeinrichtungen werden von der WVS AG geliefert und installiert und verbleiben im Eigentum der WVS AG. Der Kunde stellt den für die Unterbringung der Messeinrichtungen erforderlichen Platz der WVS AG unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde gewährleistet den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorgaben der WVS AG.

Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine anerkannte Eichstelle verlangen. Die WVS AG trägt die Kosten der Prüfung, wenn das Ergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

7 Vergütung

Die Vergütung für die Leistungen der WVS AG setzt sich aus verschiedenen Preisen, wie sie in den Produktverträgen festgelegt sind, zusammen.

8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungsstellung

Die Ablesung der Messeinrichtungen für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der WVS AG festgelegten Zeitabständen. Die WVS AG stellt pro Messeinrichtung nur einem Kunden Rechnung. Die WVS AG kann im Rahmen des voraussichtlichen Leistungsbezugs Teilrechnungen stellen. Zudem kann die WVS AG bei allen Rechnungen und Zahlungen allfällige Fehler und Irrtümer nachträglich richtigstellen.

8.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern der Produkt- oder Netzanschlussvertrag keine andere Regelung enthält.

8.3 Verzug

Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.

Die WVS AG kann dem Kunden eine Mahngebühr für den zusätzlichen Aufwand sowie Verzugszinsen in Rechnung stellen.

8.4 Sicherstellungen

Die WVS AG kann Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Kassierstationen, usw.).

9 Dienstbarkeiten

Der Kunde duldet auf seiner Parzelle die Erstellung, den Bestand, den Betrieb und den Unterhalt der Leitungen und Anlagen. Insbesondere kann die WVS AG über eine Leitung mehrere Parzellen versorgen oder an einer durch eine Parzelle führende Leitung weitere Parzellen anschliessen. Der Kunde gewährt dazu der WVS AG dauernd und unentgeltlich sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Rechte; insbesondere auch Durchleitungs-, Zutritts- und Raumnutzungsrechte.

Die WVS AG kann diese Rechte im Grundbuch eintragen lassen. Auf Aufforderung der WVS AG hin nimmt der Kunde sämtliche Handlungen vor, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und beim Grundbuch angemeldet werden können. Der Kunde holt zudem allfällige Einwilligungen Dritter im benötigten Umfang ein. Der Kunde stellt sicher, dass bei An- und Umbauarbeiten die Leitungen und Anlagen und deren Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die WVS AG installiert die Leitungen und Anlagen so, dass die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Parzellen und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Kunde später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Leitungen und Anlagen notwendig machen, hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

10 Zutritt

Der Kunde gewährt der WVS AG und deren Beauftragten für die Leistungserbringung sowie für Kontrollen und Messungen Zutritt und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten die Zufahrt zu den Leitungen und Anlagen auf der Parzelle oder in Räumlichkeiten des Kunden. Der Kunde hat den Zutritt gemäss der zeitlichen Dringlichkeit zuzulassen, bei Störungen und Notfällen jederzeit.

11 Gewährleistung

Die WVS AG sichert dem Kunden eine hohe Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit im Rahmen der bestehenden Infrastruktur zu. Die WVS AG gewährleistet, dass ihre Leistungen die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

12 Einschränkung oder Einstellung der Leistung

Die WVS AG kann ihre Leistungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie insbesondere infolge höherer Gewalt, Störungen, Engpässen und bei Arbeiten an den Leitungen und Anlagen einschränken oder unterbrechen.

Die WVS AG kündigt in der Regel voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an. Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder

wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Leistungen besteht; sowie wenn der WVS AG oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird, kann die WVS AG nach erfolgter Mahnung und schriftlicher Anzeige ihre Leistungen einstellen. Während der Einstellung der Leistungen der WVS AG, insbesondere der Lieferung von Wärme und/oder Kälte, dauern die Verpflichtungen des Kunden unverändert fort.

Bei Vertragsverletzungen haftet die WVS AG für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt die WVS AG unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von 50'000 Franken je Schadenereignis. In keinem Fall haftet die WVS AG jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Jede weitere Haftung für direkten oder indirekten Schaden wird ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben zwingende Haftungsbestimmungen.

13 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Kundendaten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Fernmeldegesetzes und des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu verarbeiten und das Datengeheimnis jederzeit zu wahren.

14 Geistiges Eigentum

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der Leistungen der WVS AG verbleiben bei der WVS AG oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die WVS AG, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Während der Vertragsdauer erhält der Kunde das

unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Leistungen. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich fallweise aus den Produktverträgen.

15 Vertragsübertragung

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der WVS AG übertragen oder abtreten. Die WVS AG wird ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Die WVS AG kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Die Parteien verpflichten sich, das Vertragsverhältnis bei einer Handänderung des Grundstückes auf die neue Eigentümerschaft mit der Pflicht zur Weiterüberbindung zu übertragen. Die neue Eigentümerschaft tritt an Stelle der bisherigen Grundstückseigentümerschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten in das entsprechende Vertragsverhältnis ein.

16 Änderungen der AGB

Ergänzungen und Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt die WVS AG dem Kunden rechtzeitig bekannt. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden gelten die angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Kunden genehmigt.

Ausgabe September 2020